

Ausfertigung

91 IN 152/07

Eröffnungsbeschluss

Über das Vermögen
des Vereins **SRV-Schulden-Regulierungs-Verein e.V. (Registergericht: Amtsgericht
Kiel VR 612 NM), Kieler Straße 560, 24536 Neumünster, vertreten durch den Vorstand
Sonja Omnitz, Karsten Lange und Manfred Zemke**

-Antragsteller und Schuldner -

wird heute, **01. Februar 2008, 08:00 Uhr** das Insolvenzverfahren eröffnet. Die durch das
Gericht angeordneten und durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Schuldner
zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Dem Schuldner wird das Verfügungsrecht über das gegenwärtige und zukünftige Vermögen
für die Dauer des Insolvenzverfahrens entzogen und einem Insolvenzverwalter übertragen.
Schuldbefreiende Leistungen an den Schuldner können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht
mehr erfolgen; wird gleichwohl an den Schuldner geleistet und gelangen die Mittel nicht zur
Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Verwal-
ter.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:

**Rechtsanwalt Hans-Peter Rechel, Lehmweg 17, 20251 Hamburg, Tel.: 040-480 63
90, FAX: 040-480 63 999**

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten, um
Gegenstände der Insolvenzmasse in Besitz zu nehmen. Dieser Beschluss ist zugleich ein
vollstreckbarer Titel im Sinne des § 794 ZPO.

Der Schuldner ist bzw. seine Organe sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die
geeignet sein können, die Ermittlungen des Verwalters zu verzögern oder zu verhindern,
insbesondere Unterlagen zu vernichten oder Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen.
Auf § 98 InsO wird hingewiesen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche
Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch
nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der
Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeich-

nen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus ent-
stehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diesen
herauszugeben oder zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter. Schuldbefrei-
ende Leistungen sind nur noch an den Verwalter möglich.

Der Insolvenzverwalter wird beauftragt, die Zustellungen durchzuführen, auch soweit es die
Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger und Schuldner des Schuldners betrifft.
Die Terminbestimmung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Die mit Beschluss vom 23. Januar 2008 angeordnete Postsperrung bleibt aufrecht erhalten.

Neumünster, 01. Februar 2008
Amtsgericht Neumünster, Insolvenzabteilung
Hoops
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



91 IN 152/07

Ausfertigung

Beschluss

Stb. z. Ent.	Stl. z. K.	Gl. Ver.	WR FA	Dank	Vers.	Ger.
Eingegangen am:						Mit- arb. n. F.
06. Feb. 2008						Kopia z. A. d. R.
Willing • Zöner • Rechel Hamburg						
eb						W

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des
SRV-Schulden-Regulierungs-Verein e.V. (Registergericht: AG Kiel VR 612 NM), Kieler
Straße 560, 24536 Neumünster, vertreten durch den Vorstand Herrn Manfred Zemke, den
Vorstand Herrn Karsten Lange und die Vorstand Frau Sonja Omnitz
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kienast, Hellendoorn & Moebus,
Sauerbruchstraße 39-41, 24537 Neumünster -
-Antragsteller und Schuldner -

wurde am 01.02.2008, 08:00 Uhr, das Insolvenzverfahren eröffnet.

Forderungen sind nach §§ 28 Abs. 1, 174 InsO bis zum 01.03.2008 bei dem
Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Hans-Peter Rechel, Lehmweg 17, 20251 Hamburg, in zwei
Stücken unter Beifügung von Urkunden, Rechnungen etc. anzumelden.

Berichtstermin und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird
anberaumt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Freitag, 20. Juni 2008	11:00 Uhr	B.126	Boostedter Straße 26

Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Verwalters (§ 156 InsO)
2. Beschlussfassung über
 - a) den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO)
 - b) die Beibehaltung oder Neuwahl eines Verwalters
 - c) die Beibehaltung oder Wahl eines Gläubigerausschusses
 - d) die Zahlung von Unterhalt an den Schuldner aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO)
 - e) die in §§ 149, 159 bis 163, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände
 - f) Anträge der Gläubigerversammlung die Freigabe der selbständigen Tätigkeit gemäß § 35 Abs. II InsO für unwirksam zu erklären
3. Verschiedenes
4. Forderungsprüfungen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit die Zustimmung der
Gläubigerversammlung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen gemäß § 160 Abs. I
InsO als erteilt gilt.

Neumünster, 1. Februar 2008
Amtsgericht Neumünster, Insolvenzabteilung
Lippmann, Rechtspfleger

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

